Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

nach Ansicht des Deutschen Olympischen Sportbunds sind nur virtuelle Sportarten anschlussfähig an die Vereine und Verbände des organisierten Sports. Ein neuer Vorstoß in Sachen **E-Sport**, über den wir berichten, bringt Bewegung in die Diskussion: Die Berliner Politik will **Gamer als Sportler** anerkennen. Zudem gehen wir der Frage nach, ob eine **Mitarbeiterkantine** ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb sein kann. Der **Steuertipp** befasst sich mit im Rahmen eines **Sponsoringvertrags** erbrachten Leistungen.

**In dieser Ausgabe**

* **E-Sport:** Werden Gamer bald   
  als Sportler anerkannt? 1
* **Versicherungsschutz:** Ehrenamtliche Chorsänger   
  sind beim Adventssingen unfallversichert 2
* **Registerrecht:** Persönliche Angaben   
  bleiben trotz Datenschutz erforderlich 2
* **Eishockey:** Sportverletzung eines Schülers   
  beim Training im Verein ist kein Schulunfall 2
* **Gemeinwohlinteresse:** Leistungen von   
  Verfahrensbeiständen sind steuerfrei 3
* **Aufwandspauschale:** Ehrenamtliche Betreuer   
  können Freibeträge nicht nebeneinander nutzen 3
* **Verpflegung:** Eine Mitarbeiterkantine ist   
  kein steuerbegünstigter Zweckbetrieb 3
* **Steuertipp:** Sponsoringkosten sind   
  keine Miet- und Pachtzinsen 4

## E-Sport

# Werden Gamer bald als Sportler anerkannt?

„Steter Tropfen höhlt den Stein“, sagt das Sprichwort. Ob dies auch für den Bereich des   
„E-Sports“ und die Gemeinnützigkeit gilt, wird sich vielleicht bald zeigen. Zumindest in Berlin können sich E-Sportvereine Hoffnung auf eine Anerkennung als **reguläre Sportvereine** machen. Wie der rbb berichtet, gibt es über die Parteigrenzen hinweg im Abgeordnetenhaus Bestrebungen, die Gamer genauso zu behandeln wie Sportler in der analogen Welt. Das würde den E-Sportlern zum Beispiel den Zugang zur normalen Sportförderung eröffnen.

„E-Sport ist Sport“, sagt die sportpolitische Sprecherin der Grünen im Abgeordnetenhaus, Klara Schedlich. Auch die CDU unterstützt die Eingliederung des E-Sports in den konventionellen Sport. Die digitalen „Athleten“ seien bereits in Vereinen und Ligen organisiert, die dem konventionellen Sport in nichts nachstünden. Die Aktiven würden teils anspruchsvolle Trainingsprogramme durchlaufen, sowohl für die mentale als auch die körperliche Fitness. Ariturel Hack, Sprecher für E-Sport der CDU-Fraktion, fordert, dass das Land Berlin E-Sport-Vereine **als gemeinnützig anerkennt** und im Rahmen des Breitensports fördert. Seit Schach sowohl vom Deutschen Olympischen Sportbund als auch vom Internationalen Olympischen Komitee als Sportart anerkannt werde, gebe es keine schlüssige Argumentation mehr, warum dies beim E-Sport nicht der Fall sein sollte.

**Hinweis:** Auch der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht vor, dass E-Sport gemeinnützig gemacht werden soll. Wir halten Sie dazu auf dem Laufenden.

## Versicherungsschutz

# Ehrenamtliche Chorsänger sind beim Adventssingen unfallversichert

Ist ein ehrenamtliches Mitglied eines Frauenchors bei einem öffentlichen Adventssingen **in kirchlichen Räumlichkeiten** unfallversichert, wenn die Freude am Gesang und der Gemeinschaft im Vordergrund steht? Diese Frage hat das Bundessozialgericht (BSG) kürzlich beantwortet.

Die Klägerin war Mitglied eines Frauenchors, der in den Räumen einer Kirchengemeinde ein öffentliches Adventssingen darbieten wollte. Die Absprache des Auftritts erfolgte zwischen der Vorsitzenden des Chors und dem Pfarrer. Die Kirchengemeinde war mit der Raumnutzung einverstanden und kündigte das Weihnachtskonzert im lokalen Amtsblatt unter der Rubrik „Kirchliche Nachrichten“ an. Aufwandsentschädigungen für die Chormitglieder waren nicht vorgesehen. Auf dem Weg zu diesem Auftritt verunglückte die Klägerin mit ihrem Pkw und verletzte sich schwer. Ein Versicherungsschutz wurde verneint, da kein Arbeitsunfall vorgelegen habe. Es gebe keinen Anhaltspunkt, dass die Klägerin ehrenamtlich für eine öffentlich- oder privatrechtliche Organisation bzw. im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung für eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft tätig gewesen sei.

Das BSG sah dies anders. Seiner Ansicht nach hatte die Klägerin auf dem Weg zum öffentlichen Adventssingen in den Räumlichkeiten einer evangelischen Kirchengemeinde einen **Arbeitsunfall** erlitten.

**Hinweis:** Nach dem Gesetz ist der Versicherungsschutz nicht von einem unmittelbar ehrenamtlichen Tätigwerden für eine Religionsgemeinschaft abhängig. Ausreichend ist schon ein nur mittelbar ehrenamtliches Tätigwerden über eine privatrechtliche Organisation.

Die Klägerin war hier für eine privatrechtliche Organisation mit ausdrücklicher Einwilligung einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft tätig. Laut BSG kommt es für den Versicherungsschutz bürgerschaftlich Engagierter nicht darauf an, ob sie unmittelbar ehrenamtlich tätig werden (z.B. für eine Religionsgemeinschaft). Das Adventssingen des privatrechtlich organisierten Frauenchors habe freiwillig, unentgeltlich und im Interesse des Gemeinwohls im Rahmen einer **kirchlichen Veranstaltung** realisiert werden sollen. Daher habe der Weg dorthin in innerem Zusammenhang mit dem versicherten Ehrenamt gestanden, selbst wenn die Klägerin das Singen in dem Chor vornehmlich aus Freude am Gesang und der Gemeinschaft habe ausüben wollen. Denn Freude gehöre zum Wesen des Ehrenamts.

## Registerrecht

# Persönliche Angaben bleiben trotz Datenschutz erforderlich

Nach der Handelsregisterverordnung sind unter anderem der Name eines Geschäftsführers sowie dessen Geburtsdatum und Wohnort in das Register aufzunehmen. Der Geschäftsführer einer GmbH hat keinen registerrechtlichen Anspruch auf Löschung seines bereits eingetragenen Geburtsdatums und Wohnorts aus dem Registerblatt des Handelsregisters. Das geht aus einem Beschluss des Oberlandesgerichts Celle hervor. Funktionsfähige und **verlässliche öffentliche Register** seien für die Sicherheit und Leichtigkeit des Rechtsverkehrs unerlässlich. Geschäftspartner sollten sich zuverlässig informieren können. Auch datenschutzrechtliche Widerspruchsrechte gegen die Aufnahme der Daten bestünden deshalb nicht.

**Hinweis:** Die Vorgaben bezüglich des Handelsregisters sind mit denen des Vereinsregisters vergleichbar, so dass die Entscheidung auf Vorstände von Vereinen übertragbar ist.

Der betroffene Geschäftsführer hat Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt.

## Eishockey

# Sportverletzung eines Schülers beim Training im Verein ist kein Schulunfall

Schüler stehen während des Schulbesuchs unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Ein Schulunfall gilt damit rechtlich als Arbeitsunfall. Der Versicherungsschutz erfasst auch den Schulweg und bestimmte Tätigkeiten außerhalb der eigentlichen Teilnahme am Unterricht. Kürzlich hat das Landessozialgericht Baden-Würt­temberg (LSG) geprüft, ob ein beim abendlichen Training in einem **Eishockeyverein** erlittener Oberschenkelbruch eines Schülers als Schulunfall versichert war. Der Schüler besuchte ein Internat, das mit dem Eishockeyverein kooperierte. Das Internat berücksichtigte die Trainingszeiten des Vereins bei der Planung von Lernzeiten, Mahlzeiten und anderen schulischen Betreuungsangeboten. Für die Schulgebühren des Internats, das im Internet für sich als „Eishockeyinternat“ warb, erhielt der Schüler ein Stipendium des Vereins von 1.500 € monatlich.

Nach Ansicht des LSG war der Trainingsunfall **kein gesetzlich versicherter Schulunfall**. Ein abendliches Eishockeytraining bei einem privaten Verein stehe auch dann nicht unter dem Schutz der Schülerunfallversicherung, wenn eine Kooperation zwischen Schule und Verein mit finanzieller Unterstützung des Internatsschülers durch den Verein bestehe. Weder sei der organisatorische Verantwortungsbereich der Schule betroffen, noch handle es sich um eine schulische Betreuungsmaßnahme.

## Gemeinwohlinteresse

# Leistungen von Verfahrensbeiständen sind steuerfrei

Einrichtungen, die als Verfahrensbeistand zur Wahrnehmung der Interessen minderjähriger Kinder in Kindschafts-, in Abstammungs- oder in Adoptionssachen bestellt wurden, gelten als begünstigte Einrichtungen. Diese Gesetzesänderung geht auf das Jahressteuergesetz 2020 zurück. Damit ist der Gesetzgeber der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2019 gefolgt. Danach besteht an der Tätigkeit eines Verfahrensbeistands in Kindschaftssachen aufgrund der besonderen **Schutzbedürftigkeit von Kindern** ein besonderes Gemeinwohlinteresse. Ein gerichtlich bestellter Verfahrensbeistand kann sich auf die Steuerbefreiung nach der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie berufen.

Die Finanzverwaltung hat diese Rechtsprechung nun übernommen und den Umsatzsteuer-Anwen­dungserlass entsprechend geändert.

**Hinweis:** Je nachdem, ob Umsätze vor oder nach dem 31.12.2020 erbracht wurden bzw. werden, besteht die Möglichkeit, diese Grund­sätze anzuwenden oder davon abzuweichen. Sprechen Sie uns gerne hierzu an.

## Aufwandspauschale

# Ehrenamtliche Betreuer können Frei­beträge nicht nebeneinander nutzen

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Betreuer sind den **Einkünften aus sonstiger selbständiger Arbeit** als vermögensverwaltende Tätigkeit zuzurechnen. Wie diese Aufwandsentschädigungen einkommensteuerrechtlich zu behandeln sind, hat das Finanzministerium Thüringen (FinMin) zusammengefasst.

Seit dem 01.01.2023 erhalten ehrenamtliche Betreuer eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **425 €** (bis 31.12.2022: 400 €). Die Aufwandsentschädigung wird für jede einzelne Vormundschaft, Pflegschaft und Betreuung gewährt. Deshalb ist es in Ausnahmefällen möglich, dass eine Betreuungsperson den Betrag mehrfach erhält. Ähnlich wie beim Übungsleiter-Freibetrag oder der Ehrenamtspauschale gilt eine spezielle Steuerbefreiungsvorschrift für die betreffenden Aufwandsentschädigungen.

Der Übungsleiter-Freibetrag und die Aufwandspauschalen für ehrenamtliche Betreuer können allerdings nicht nebeneinander in Anspruch genommen werden. Ein **Verbrauch des Freibetrags** durch eine Übungsleitertätigkeit führt zur Steuerpflicht der gezahlten Aufwandsentschädigung als ehrenamtlicher Betreuer. Auch die Inanspruchnahme der Ehrenamtspauschschale ist ausgeschlossen, wenn die Steuerbefreiung für Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Betreuer in Anspruch genommen wurde.

Das FinMin hat auch zum Abzug der mit den steuerfreien Einnahmen in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden **Betriebsausgaben** Stellung genommen. Ein Abzug sei nur insoweit möglich, als die Einnahmen des ehrenamtlichen Betreuers und gleichzeitig auch die berücksichtigungsfähigen Betriebsausgaben die steuerfreien Einnahmen überstiegen.

**Hinweis:** Gerne stehen wir Ihren Helfern im Hinblick auf die Inanspruchnahme steuerlicher Freibeträge beratend zur Seite.

## Verpflegung

# Eine Mitarbeiterkantine ist kein steuerbegünstigter Zweckbetrieb

Mit einer Mitarbeiterkantine kann die Verpflegung der Mitarbeiter gewährleistet werden, ohne dass diese das Firmengelände verlassen müssen. Das Finanzgericht Münster (FG) hat geklärt, ob auf die Umsätze aus dem Betrieb einer Mitarbeiterkantine der **ermäßigte Steuersatz** angewendet werden kann.

Die Klägerin ist eine **gemeinnützige GmbH**, die in ihren Krankenhäusern Mitarbeiterkantinen betreibt, in denen Speisen und Getränke zu subventionierten Preisen angeboten werden. Für Besucher der Patienten gibt es eigene Cafeterien. Die Klägerin hatte die Mitarbeiterkantinen dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb „Krankenhaus“ zugeordnet. Die Umsätze unterwarf sie dem ermäßigten Umsatzsteuersatz.

Nach Ansicht des Finanzamts war jedoch der **Re­gelsteuersatz von 19 %** anzuwenden. Ihre dagegen gerichteten Einsprüche begründete die Klägerin damit, dass die Mitarbeiterkantinen dem Wohl der Patienten dienten, da es für den Betrieb eines Krankenhauses unerlässlich sei, dass die medizinischen Mitarbeiter auch in den Pausen ständig erreichbar seien. Dies sei nicht gewährleistet, wenn sie ihre Pausen außerhalb der Häuser verbringen würden.

Nach Ansicht des FG hat das Finanzamt die Umsätze jedoch zu Recht als steuerpflichtig behandelt und dem Regelsteuersatz unterworfen. Weder habe es sich um **Krankenhausbehandlungen** noch um damit eng verbundene Umsätze gehandelt, die als steuerfrei hätten beurteilt werden können. Die medizinischen Leistungen gegenüber den Patienten würden unabhängig von einer etwaigen Mitarbeiterverpflegung erbracht.

Auch der ermäßigte Steuersatz komme nicht zum Tragen, weil der Betrieb der Kantinen keinen steuerbegünstigten Zweckbetrieb, sondern einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstelle. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der Mitarbeiterkantine habe in seiner Gesamtrichtung nicht dazu gedient, die steuerbegünstigten **satzungsmäßigen Zwecke** (Förderung des Gesundheitswesens) der Klägerin zu erfüllen. Vielmehr sei es um die Befriedigung des Grundbedürfnisses Essen und Trinken der Mitarbeiter gegangen. Die Mitarbeiterkantinen seien auch nicht das unentbehrliche und einzige Mittel zur Erreichung des steuerbegünstigten Zwecks gewesen.

Außerdem seien die Kantinen mit örtlichen Restaurants, Imbissen, Lieferdiensten etc. in größerem Umfang in gegebenenfalls auch nur potentiellen **Wettbewerb** getreten, als es bei der Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar gewesen wäre.

**Hinweis:** Nutzen Sie unser Beratungsangebot, wenn es um die Abgrenzung von Zweckbetrieben und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben geht. Auch die Frage, welcher Umsatzsteuersatz anzuwenden ist, beantworten wir Ihnen gerne.

## Steuertipp

# Sponsoringkosten sind keine Miet- und Pachtzinsen

Obwohl Sie als Verein mit der Besteuerung Ihres Sponsors wenig zu tun haben, sollten Sie diesen Punkt nicht vernachlässigen. Wenn eine finanzielle Unterstützung Ihres Vereins für den Sponsor aus steuerlichen Gründen unattraktiv ist, wird er von einem (weiteren) Engagement Abstand nehmen. Ein hilfreiches Urteil hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) gefällt.

**Hintergrund:** Miet- und Pachtzinsen, die ein Gewerbebetrieb für die Benutzung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens eines Dritten zahlt und in seiner steuerlichen Gewinnermittlung absetzt, müssen bei der Berechnung des gewerbesteuerlich maßgeblichen Gewerbeertrags (Steuerbemessungsgrundlage) zu einem Teil wieder hinzugerechnet werden. Dadurch soll die Ertragskraft des Gewerbebetriebs unabhängig von dessen Eigen- und Fremdkapitalausstattung erfasst werden (Ziel der Finanzierungsneutralität).

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!

Laut BFH sind Sponsoringkosten nicht hinzuzurechnen, wenn die zugrundeliegenden Verträge wesentliche nicht trennbare **miet- oder pachtfremde Elemente** enthalten.

Geklagt hatte eine GmbH, die Hauptsponsorin eines **Sportvereins** war und hierfür festgelegte Beträge zahlte. Im Gegenzug hatte sie unter anderem Banden- und Trikotwerbung betrieben und das Vereinslogo für eigene Werbezwecke nutzen können. Das Finanzamt vertrat nach einer Betriebsprüfung die Ansicht, dass in den Sponsoringkosten auch Mietaufwendungen enthalten seien (Anmietung von Banden- und Trikotflächen), die dem Gewerbeertrag hinzugerechnet werden müssten.

Der BFH hat die Hinzurechnung jedoch abgelehnt und entschieden, dass aus dem Sponsoringvertrag keine trennbaren Elemente eines Miet- oder Pachtvertrags herausgelöst werden konnten. Der Sponsoringvertrag war nach Ansicht der Richter ein **atypischer Schuldvertrag**, bei dem die Leistungspflichten derart miteinander verknüpft waren, dass sie sich rechtlich und wirtschaftlich nicht trennen ließen. Aus dem Gesamtentgelt durften daher keine Elemente der Nutzungsüberlassung im Schätzungswege heraus- und hinzugerechnet werden. Ein Sponsoring verfolgt klassischerweise nicht nur reine Werbe-, sondern auch Förderziele. Sponsoringverträge enthalten regelmäßig verschiedene Elemente der gesetzlich geregelten Vertragstypen (Miete, Pacht, Dienstleistung, Werkvertrag, Geschäftsbesorgung), die dem Vertrag insgesamt einen eigenständigen Charakter verleihen.

**Hinweis:** Kosten einer befristeten Rechteüberlassung (Lizenzüberlassung) müssen nach dem Gewerbesteuergesetz ebenfalls hinzugerechnet werden. Laut BFH kommt aber auch für die Überlassung des Vereinslogos keine solche Hinzurechnung in Betracht, weil das Sponsoring-Vertragsverhältnis ein einheitliches und unteilbares Ganzes ist.

Ihre Fragen zur steuerlichen Beurteilung des Sponsorings beantworten wir gerne.

Mit freundlichen Grüßen